

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



30.10.2017

Beschlussantrag Nr. : 267-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget / Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	07.11.2017			
Ortschaftsrat Greppin	20.11.2017			
Ortschaftsrat Holzweißig	21.11.2017			
Ortschaftsrat Bitterfeld	22.11.2017			
Ortschaftsrat Thalheim	22.11.2017			
Ortschaftsrat Bobbau	23.11.2017			
Ortschaftsrat Rödgen	23.11.2017			
Ortschaftsrat Wolfen	29.11.2017			
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017			
Stadtrat	13.12.2017			

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2018

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2018 mit folgenden Haushaltsplanbestandteilen:

- Gesamtplan (Ergebnis- und Finanzplan)
- Teilpläne (produktbezogene Budgets)
- Stellenplan.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird gesondert im Stadtrat erörtert und zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung:

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres,

- b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
 5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76 KVG LSA.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalhaushaltsverordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) Untersachkonten: keine**
- b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): keine**
- c) Betrag in € einmalig: keine**
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **267-2017**

Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2018

- vollständiges Dokument: Ortsbürgermeister, Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat
- ortsteilbezogene Auszüge: Ortschaftsräte